



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

26.11.2019

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften am 19.11.2019

Beschlusskontrolle zur mündlichen Anfrage des Stadtrates Herr Wolter

Betreff: Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2019 im Fachbereich Bildung

TOP: Ö 5.14

Fragestellung:

Herr Wolter bat um eine detaillierte Darstellung folgender Punkte:

- Nachzahlungen aus Pflegegeldverordnungen
- Fallzahlensteigerung
- Risiko der Kostenerstattung ausstehender Anerkennungen
- Offene Rechnungen aus Kostenerstattungen des Jahres 2018

Antwort der Verwaltung:

Die Tendenz der Entwicklung in den vergangenen Jahren setzt sich in 2019 fort.

Ausgehend vom Ist 2018 ist festzustellen, dass in 2019 u. a. die Steigerung der Fallzahlen und der Kostensätze Wirkung entfalten. Für die reguläre Entwicklung ohne Betrachtung des Aufwuchses sind 12,6 Mio. € zusätzlich notwendig. Für Leistungen der Hilfen zur Erziehung der Minderjährigen werden von der Verwaltung 2019 Gesamtaufwendungen mindestens in der Höhe des Ist 2018 in Höhe von 46.758.724,34 € erwartet.

Die Mehraufwendungen resultieren insbesondere daraus, dass bereits der Haushaltsansatz 2019 unter dem Ist 2018 liegt und kostenerhöhende Risiken nicht berücksichtigt werden konnten.

Das betrifft z. B.

- Mehraufwand i. H. v. 626.402,63 EUR resultiert aus dem Urteil des OVG Magdeburg vom 19.02.2019 (4K 165/17) zur Nichtigkeit der PflegegeldVO 2017. Das Land ist in der Pflicht, den rechtsfreien Raum zu füllen. Die Tendenz geht zur Erklärung der höheren Beträge als kommunale Pflichtleistung ab 01.03.2017. Die bisherige Umsetzung der Stadt war zum 01.07.2017, so dass die Monate 03/2017 bis 06/2017 bei Erlass der VO nachzuzahlen wären.
- Zur Bedarfsanmeldung wurde für das Jahr 2019 zum 31.12.2019 eine Fallzahl von 1804 laufenden Zahlfällen ausgegangen. Anhand der aktuellen Entwicklung ist nunmehr von einer Fallzahl zum 31.12.2019 in Höhe von 1864 laufenden Zahlfällen auszugehen. Aus der bisher unberücksichtigten Fallzahlensteigerung von 60 Fällen ergibt sich der Mehrbedarf von 483.000 EUR. Ausgangspunkt ist eine Durchschnittliche Steigerung im 2. Halbjahr von 10 Fällen je Monat.

- Aufgrund der Zunahme von Kostenerstattungsfällen (Fallübernahmen) aus Vorjahren sowie auswärtig nachverhandelten Kostensätzen mit rückwirkender Belastung kommt es zu unerwarteten Mehraufwendungen, die von den Rückstellungen für 2018 nicht mehr gedeckt werden können (sogenannte Risikofälle). Eine Berücksichtigung dieser Aufwendungen zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2018 war nicht möglich, da sich insbesondere die Entwicklung der Kostensätze und die Entscheidung der Schiedsstelle nicht vorhersehen ließ sowie die Fälle mit Kostenerstattungspflichten gegenüber anderen Gemeinden zu diesem Zeitpunkt unbekannt waren.
Im Falle rückwirkender Zuständigkeitswechsel und die für uns damit verbundenen Zahlungsverpflichtung steht unter einer vierjährigen Verjährungsfrist (§113 SGB X). Das aktuelle Risiko weist für das II. Quartal 2019 einen Betrag in Höhe von 739.544,58 EUR aus.
Aufgrund der bisherigen Erfahrung ist davon auszugehen, dass 90 v. H. der Fälle auch kassenwirksam werden.
- Diese Mehraufwendungen betreffen bereits anerkannte Kostenerstattungsansprüche. Da die öffentlichen Jugendhilfeträger bis Eintritt der Verjährung Zeit haben, die Rechnung zu legen (§113 SGB X) werden diese immer rückwirkend eingereicht. Dies betrifft im Produkt 03 aus 2018 offene Rechnungsbeträge von insgesamt 173.572,07 EUR, die jedoch im Haushaltsjahr 2019 kassenwirksam werden.

Katharina Brederlow
Beigeordnete